

Informationen für Arbeitnehmer

1. Kann ich meine Forderungen aus dem Zeitraum nach dem 01.10.2013 zur Insolvenztabelle anmelden?

Nein, nur sogenannte Insolvenzforderungen können zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Das sind Forderungen, soweit sie auf den Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.10.2013 entfallen. Für Sie als Arbeitnehmer sind das beispielsweise offene Reisekosten o.ä., die nicht über das Insolvenzgeld ersetzt werden konnten.

Alle Forderungen, die den Zeitraum nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens betreffen, sind nicht zur Insolvenztabelle anzumelden. Das betrifft auch Ihre Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die Sie wegen der angezeigten Masseunzulänglichkeit und Ihrer Freistellung nicht aus der Insolvenzmasse oder über Arbeitslosengeld von der Arbeitsagentur erhalten haben. Diese sogenannten „Altmasseverbindlichkeiten“ oder auch „nachrangigen Masseverbindlichkeiten“ erfasst der Insolvenzverwalter auch ohne eine Anmeldung oder einen gesonderten Hinweis.

2. Was hat es mit der Masseunzulänglichkeit auf sich?

Der Insolvenzverwalter hat mit Schreiben vom 01.10.2013 gegenüber dem Amtsgericht Hamburg - Insolvenzgericht - gem. § 208 Abs. 1 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen (Masseunzulänglichkeit). Deshalb hat der Insolvenzverwalter alle Mitarbeiter, die für die weitere Abwicklung des Insolvenzverfahrens nicht benötigt werden, freistellen müssen. An freigestellte Mitarbeiter darf der Insolvenzverwalter aufgrund der angezeigten Masseunzulänglichkeit keine Zahlungen mehr leisten.

Ob die Masseunzulänglichkeit wieder aufgehoben werden kann, wird der weitere Verfahrensablauf zeigen.

3. Muss man nachrangige Masseverbindlichkeiten anmelden? Wann erfolgt die Auszahlung?

Nein, nachrangige Masseverbindlichkeiten müssen Sie nicht anmelden.

Wenn Sie von einer Freistellung betroffen waren und deshalb ab dem 01.10.2013 keine Zahlungen mehr aus der Insolvenzmasse erhalten haben, sind die ausstehenden Zahlungen – soweit Sie nicht über das Arbeitslosengeld eine Ersatzleistung erhalten haben – sogenannte „nachrangige Masseverbindlichkeiten“ oder „Altmasseverbindlichkeiten“. Diese Verbindlichkeiten werden vom Insolvenzverwalter erfasst, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Eine Auszahlung nachrangiger Masseverbindlichkeiten kann nur dann und nur insoweit erfolgen, wie nach der Erfüllung vorrangiger Masseverbindlichkeiten die Insolvenzmasse noch ausreicht. Der Insolvenzverwalter prüft den Stand der Insolvenzmasse regelmäßig und wird rechtzeitig mitteilen, wenn die angezeigte Masseunzulänglichkeit aufgehoben werden kann. Nach derzeitigem Stand ist noch ungewiss, ob der Insolvenzverwalter die angezeigte Masseunzulänglichkeit wieder aufheben kann.

4. Was steht in dem Sozialplan?

Der Insolvenzverwalter und die Betriebsräte der Conergy AG haben einen Sozialplan zur Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der im Interessenausgleich geregelten Maßnahmen, d.h. der Stilllegungsmaßnahmen und der erheblichen Personalreduzierung entstehen, vereinbart. Der abgeschlossene Sozialplan muss die insolvenzrechtlichen Bestimmungen für Sozialpläne in der Insolvenz beachten, d.h. die Höhe etwaiger Abfindungen ist gesetzlich begrenzt. Soweit in diesem gesetzlichen Rahmen Abfindungen ausbezahlt werden können, richtet sich die Verteilung nach sozialen Kriterien. Bitte beachten Sie, dass die Frage, ob, in welchem Umfang und wann Zahlungen aus dem Sozialplan geleistet werden können, voraussichtlich erst mit Abschluss des Insolvenzverfahrens in ein paar Jahren beantwortet werden kann.

5. Muss ich meine Sozialplanforderungen anmelden?

Nein, Sozialplanforderungen müssen und können nicht zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Denn Ansprüche aus dem Sozialplan sind Masseverbindlichkeiten und keine Insolvenzforderungen.

6. Wie hoch wird die Auszahlung sein?

Die Abfindungshöhe hängt von den jeweiligen Sozialdaten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie von der zur Verteilung bereitstehenden Insolvenzmasse ab. Die Höhe des Anspruchs wird durch zwingende insolvenzrechtliche Bestimmungen begrenzt. Der für die Abfindungen vorgesehene Gesamtbetrag darf den zweieinhalbfachen Monatsverdienst der betroffenen Arbeitnehmer nicht übersteigen. Dieses Maximalvolumen ist aber noch durch eine zweite gesetzliche Einschränkung limitiert: Für Abfindungen darf nämlich nur maximal ein Drittel der verteilungsfähigen Insolvenzmasse verwendet werden. Genaue Angaben zur Abfindungshöhe können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gemacht werden, weil noch nicht feststeht ob und ggf. in welcher Höhe eine verteilungsfähige Masse vorhanden ist.

7. Wann kann ich mit einer Auszahlung rechnen?

Sozialplanabfindungen können aufgrund zwingender insolvenzrechtlicher Bestimmungen vom Insolvenzverwalter nur dann erfüllt werden, wenn die Höhe der verteilungsfähigen Masse feststeht. Diese Feststellung lässt sich erfahrungsgemäß erst sehr spät treffen, regelmäßig erst nach einigen Jahren. Ob und wann eine Sozialplanabfindung gezahlt werden kann, ist zum derzeitigen Zeitpunkt deshalb ungewiss. Da die Auszahlung erst in einigen Jahren erfolgen kann, denken Sie bitte daran, dem Insolvenzverwalter in der Zwischenzeit alle Änderungen Ihrer Anschrift schriftlich mitzuteilen.

8. Weitere Informationen

Bitte berücksichtigen Sie auch die Hinweise für „[Einfache Insolvenzgläubiger](#)“.